

**Totalrevision der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds
(Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 19. August 2014 – Synopse (Stand: Februar 2015)**

<i>alt</i>		<i>neu</i>		<i>Kommentar</i>
I.	Zweck	I.	Zweck	
§ 1	¹ Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt, der sich aus dem jährlichen Anteil des Reingewinns der durch die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS durchgeführten Lotterien, Wettspiele und Losverkäufe sowie dem Zinsertrag aus den Fondsmitteln speist.	§ 1	¹ Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt, der sich aus dem jährlichen Anteil des Reingewinns der durch die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS durchgeführten Lotterien, Wettspiele und Losverkäufe sowie dem Zinsertrag aus den Fondsmitteln speist. ² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Erziehungsdepartement werden ermächtigt, eine Vereinbarung über die Anteile aller dem Kanton Basel-Stadt zufließenden Gewinne aus den Lotterien, dem Schweizerischen Zahlenlotto sowie den Zusatzprodukten und den Sportwetten zur Äufnung des Swisslos-Sportfonds abzuschliessen. Diese ist vom Regierungsrat zu genehmigen.	Abs. 1 bleibt gegenüber der bisherigen Verordnung unverändert. Die Kompetenzaufteilung bezüglich des Swisslos-Sportfonds (Abs. 2) war bisher in § 10 geregelt.
II.	Bewilligungsgrundsätze	II.	Bewilligungsgrundsätze	
§ 2	¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige, wohltätige oder soziale, kulturelle und sportliche Zwecke ausgerichtet, die nicht in einer gesetzlichen Aufgabe oder einem entsprechenden Auftrag für die öffentliche Hand definiert sind. ² Es können Produktionen und Veranstaltungen, Massnahmen und humanitäre Hilfeleistungen im In- und Ausland unterstützt werden, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. ³ Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Gelder für die verschiedenen Sparten. ⁴ Die Finanzierung eines Projektes muss breit abgestützt sein, dabei werden Eigenleistungen berücksichtigt.	§ 2	¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt. ² Auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch bezüglich einer früheren Beitragsgewährung oder bei Kürzung anderer, namentlich staatlicher Mittel.	Die Bewilligungsgrundsätze werden umformuliert und neu gegliedert. Swisslos-Fonds-Beiträge werden nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ausgerichtet. Eigens erwähnt wird dabei die angemessene Berücksichtigung jugendkultureller Projekte. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt. Die bisherige Regelung, wonach nur «Produktionen und Veranstaltungen, Massnahmen und humanitäre Hilfeleistungen im In- und Ausland unterstützt werden, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen», wird gestrichen. Die Bewilligungsgrundsätze

<i>alt</i>		<i>neu</i>		<i>Kommentar</i>
				entsprechen damit sowohl dem geltenden als auch dem zukünftigen übergeordneten Recht gemäss aktuellem Entwurf.
		III.	Projekte	
§ 3	<p>¹ Die Mittel sind zur Verwendung im Kanton selbst oder für einen in engem Bezug zum Kanton stehenden Zweck bestimmt.</p> <p>² Die Mittel können in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler und/oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden; sie setzen zwingend die namhafte Beteiligung des jeweiligen Standortkantons voraus.</p>	§ 3	<p>¹ Es werden nur konkrete und überprüfbare Projekte unterstützt.</p> <p>² Projektunterstützungen sind in der Regel einmaliger Natur. Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung oder wechselnden Programmen können wiederkehrend berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die Finanzierung eines Projektes muss breit abgestützt sein; dabei werden Eigenleistungen berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Mittel sind zur Verwendung im Kanton selbst oder für einen in engem Bezug zum Kanton stehenden Zweck bestimmt.</p> <p>⁵ Die Mittel können in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden; sie setzen zwingend die namhafte Beteiligung des jeweiligen Standortkantons voraus.</p> <p>⁶ In ausserordentlichen Fällen können Mittel aus dem Swisslos-Fonds für Direkthilfe bei Naturkatastrophen ausgerichtet werden.</p>	Wie bis anhin gelten für Beiträge an «gewöhnliche» Projekte zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen (bisher in § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 3, jetzt in § 3 Abs. 1 und 3). Neu können auch «wiederkehrende» Veranstaltungen unterstützt werden (Abs. 2).
§ 4	<p>¹ Auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Dies gilt auch bezüglich einer früheren Beitragsgewährung oder bei Kürzung anderer, insbesondere staatlicher Mittel.</p>			
§ 5	<p>¹ Vom Swisslos-Fonds werden grundsätzlich keine Beiträge ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees sowie jegliche sonstigen politischen Aktivitäten, – vom Staat wahrzunehmende Aufgaben, – Institutionen jeder Art, die durch staatliche Mittel, zum Beispiel durch Subventionen, gefördert werden oder andere staatlich festgelegte Beiträge erhalten, – Projekte, die in den regulären Bereich der schulischen oder universitären Ausbildung fallen, – Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe, 	§ 4	<p>¹ Vom Swisslos-Fonds werden keine Beiträge ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Politische Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees sowie jegliche sonstigen politischen Aktivitäten; b) Institutionen, die von vom Kanton bereits mitfinanziert werden, wenn das zu unterstützende Projekt Bestandteil einer gemäss Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistung ist; c) Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe; d) Interne, nicht öffentliche Anlässe; e) Dissertationen, Diplomarbeiten und ähnliche 	<p>Der Ausschlusskatalog des bisherigen § 5 wird im Wesentlichen übernommen, aber präziser gefasst: Die neuen Regelungen führen für Institutionen, die vom Kanton bereits mitfinanziert werden – wie für «wiederkehrende» Projekte, siehe § 3 Abs. 2 – zu einer Liberalisierung. Andererseits werden Ausnahmen ausgeschlossen, in dem der Begriff «grundsätzlich» gestrichen wird.</p> <p>Litera j) bezweckt, wie die bisherige Bestimmung («Äufnung eines Fonds»), dass der Regierungsrat über die Endverwen-</p>

<i>alt</i>		<i>neu</i>		<i>Kommentar</i>
	<ul style="list-style-type: none"> – Interne, nicht öffentliche Anlässe sowie Veranstaltungen mit Festcharakter, – Auslandsaufenthalte und Tourneen, – Dissertationen, Diplomarbeiten und ähnliche Schriften, – Personen in Ausbildung, – Betriebskosten sowie andere periodische Kosten, – Darlehen, Nachfinanzierungen, die nachträgliche Übernahme eines Defizits, – Projekte, die zum Zeitpunkt der Gesuchsein-gabe bereits in Realisation sind, – Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen, Auszeichnungen und Preisvergaben, – Äufnung anderer Fonds. <p>² ...</p> <p>³ Es werden nur konkrete und überprüfbare Projekte unterstützt.</p>		<p>Schriften;</p> <p>f) Ausbildungsprojekte;</p> <p>g) Projektspezifische Betriebskosten einer Institution;</p> <p>h) Darlehen, Nachfinanzierungen, die nach-trägliche Übernahme eines Defizits;</p> <p>i) Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen, Auszeichnungen und Preisvergaben;</p> <p>j) Äufnung eines Vermögens.</p>	<p>dung eines Beitrags entscheidet, und nicht eine Organisation, in deren Vermögen (Fonds etc.) zuvor ein Beitrag geflossen ist.</p>
		IV.	Schwerpunkt-Projekte	
		§ 5	<p>¹ Gesuche für Schwerpunktprojekte übersteigen in der Regel den Betrag von 100'000 Franken. Die Bewilligungsgrundsätze richten sich ausschliesslich nach § 2 dieser Verordnung.</p> <p>² Beiträge an gewinnorientierte Institutionen sind ausnahmsweise möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Zuwendungen ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.</p>	<p>Neu eingeführt wird die Kategorie der Schwerpunkt-Projekte, die in der Regel den Betrag von 100'000 Franken übersteigen. Die Voraussetzungen zur Vergabe von Geldern können bei Schwerpunkt-Projekten – im Rahmen des übergeordneten Rechts – von den Bewilligungsvoraussetzungen in den §§ 3 und 4 abweichen, dürfen aber gleichwohl den Grundsatz der «Gemeinnützigkeit» gemäss übergeordnetem Recht nicht verletzen. Im Februar 2015 hat der Regierungsrat diese Bestimmung hinsichtlich allfälliger Unklarheiten bei der Auslegung präzisiert.</p>
III.	Ausführungsbestimmungen	V.	Gesuchsverfahren	
§ 6	<p>¹ Die Verwaltung des Swisslos-Fonds untersteht dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.</p> <p>² Gesuche um Beiträge sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement auf schriftlichem und</p>	§ 6	<p>¹ Die Verwaltung des Swisslos-Fonds untersteht dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.</p> <p>² Gesuche um Beiträge sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement auf schriftlichem Weg</p>	

<i>alt</i>		<i>neu</i>		<i>Kommentar</i>
	<p>postalischem Weg einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Beiträge müssen insbesondere enthalten:</p> <p>a) Angaben über die gesuchstellende Person.</p> <p>b) Eine genaue Beschreibung des Vorhabens.</p> <p>c) Einen detaillierten Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan mit Angaben über sämtliche Beiträge Dritter, die zu erwarten oder bereits zugesichert sind.</p> <p>d) Statuten und Jahresrechnung.</p> <p>⁴ Beitragsgesuche müssen mindestens drei Monate vor der Realisation eingereicht werden.</p> <p>⁵ In der Regel werden die Fachdepartemente zu einer Stellungnahme eingeladen.</p>		<p>einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Beiträge müssen insbesondere enthalten:</p> <p>a) Angaben über die gesuchstellende Person;</p> <p>b) eine genaue Beschreibung des Vorhabens;</p> <p>c) einen detaillierten Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan mit Angaben über sämtliche Beiträge Dritter, die zu erwarten oder bereits zugesichert sind;</p> <p>d) Statuten und Jahresrechnung.</p> <p>⁴ Beitragsgesuche müssen mindestens drei Monate vor der Realisation des Vorhabens eingereicht werden.</p> <p>⁵ In der Regel werden die Fachdepartemente zu einer Stellungnahme eingeladen.</p> <p>⁶ Gesuche für Schwerpunkt-Projekte können bei allen Departementen eingereicht werden; das betreffende Departement spricht sich mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement ab.</p>	
§ 7	<p>¹ Über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements endgültig.</p> <p>² In eindeutigen Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements ein Gesuch direkt ablehnen.</p>	§ 7	<p>¹ Über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements, bei Schwerpunkt-Projekten auf Antrag des jeweiligen Departements, endgültig.</p> <p>2 In eindeutigen Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements ein Gesuch direkt ablehnen.</p>	
§ 8	<p>¹ Eine erste Rate des gesprochenen Beitrages wird nach der Beitragssprechung ausbezahlt. Bei Vorliegen der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung des Restbetrages. Ausnahmsweise kann eine andere Auszahlungsmodalität festgelegt werden.</p> <p>² Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, ihr Vorhaben gesuchskonform umzusetzen. Bei einer nicht gesuchskonformen Umsetzung werden die Beitragsleistungen nach Rücksprache mit der gesuchstellenden Person durch den</p>	§ 8	<p>¹ Eine erste Rate des gesprochenen Beitrages wird nach der Beitragssprechung ausbezahlt. Bei Vorliegen der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung des Restbetrages. Ausnahmsweise kann eine andere Auszahlungsmodalität festgelegt werden.</p> <p>² Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, ihr Vorhaben gesuchskonform umzusetzen. Bei einer nicht gesuchskonformen Umsetzung werden die Beitragsleistungen nach Rücksprache mit der gesuchstellenden Person durch den</p>	

<i>alt</i>		<i>neu</i>		<i>Kommentar</i>
	Swisslos-Fonds eingestellt beziehungsweise bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert. ³ Gesprochene Beiträge können nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr eingefordert werden, falls das Projekt in- nert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird.		Swisslos-Fonds eingestellt beziehungsweise bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert. ³ Gesprochene Beiträge können nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr eingefordert werden, falls das Projekt in- nert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird.	
		VI.	Buchführung und Rechnungslegung	
§ 9	¹ Die Rechnung des Swisslos-Fonds wird von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft. ² Die Fondsäufnung sowie die Mittelverwendung des Swisslos-Fonds werden nur noch über Kontokorrentbuchungen abgebildet. Die Verwaltungsentschädigung sowie die restlichen Aufwendungen werden über die laufende Rechnung unter den entsprechenden Konti abgebildet.	§ 9	¹ Die Rechnung des Swisslos-Fonds wird von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft. ² Die Fondsäufnung wird in der Bilanz mittels Kontokorrentbuchungen abgebildet. Die Mittelverwendung des Swisslos-Fonds wird über ein Aufwandkonto gebucht. Der Saldo des Aufwandkontos wird Ende Jahr über ein Kontokorrent und ein Ertragskonto ausgeglichen. Die Verwaltungsentschädigung sowie die restlichen Aufwendungen werden über die Erfolgsrechnung des Fonds unter den entsprechenden Konti abgebildet.	
§ 10	¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Erziehungsdepartement werden ermächtigt, eine Vereinbarung über die Anteile aller dem Kanton Basel-Stadt zufließenden Gewinne aus den Lotterien, dem Schweizerischen Zahlenlotto sowie den Zusatzprodukten und den Sportwetten zur Äufnung des Swisslos-Sportfonds abzuschliessen. ² Die Vereinbarung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.			(neu in § 1 Absatz 2)
IV.	Schlussbestimmung			
§ 11	¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. [Wirksam seit 26. 4. 2009.] Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Richtlinie über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 3. August 2004 aufgehoben.		Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 21. April 2009 aufgehoben.	